

Vertrag

über die Zusammenarbeit in der offenen Jugendarbeit der Gemeinde Schacht-Audorf

Zwischen der

Gemeinde Schacht-Audorf, vertreten durch die Bürgermeisterin der Gemeinde,
Frau Sabrina Jacob, 24790 Schacht-Audorf, Kieler Straße 25,
-im folgenden Gemeinde genannt-

und

.....
.....

-im folgenden Träger/Trägerin genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Vertragsparteien sind sich einig über die Notwendigkeit einer offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Schacht-Audorf.

Die Zusammenarbeit erfolgt in dem gemeinsamen Interesse, den Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage anerkannter pädagogischer Konzepte eine ansprechende und ihrer persönlichen Entwicklung fördernde Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

Die Vertragsparteien bekennen sich zu einem gegenseitig loyalen Verhalten und sind bemüht, gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Eltern und Presse, gemeinschaftlich aufzutreten.

§ 1

Vertragsumfang

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Trägerschaft und die Finanzierung der Betriebskosten des Jugendtreffs „Point“ der Gemeinde Schacht-Audorf in 24790 Schacht-Audorf, Dorfstraße 54, im Rahmen der offenen Jugendarbeit.

Die Gemeinde überträgt dem/derfür die Dauer dieses Vertrages die Trägerschaft für die offene Jugendarbeit in der Gemeinde Schacht-Audorf.
Der/Die Träger/Trägerin ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und verfügt über die notwendige Personalausstattung, Sach- und Fachkunde.

Der/Die Träger/Trägerin wird ein an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientiertes Gesamtkonzept für die offene Jugendarbeit in Schacht-Audorf erarbeiten und dieses im Zusammenwirken mit der Gemeinde Schacht-Audorf, dem Jugendamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde und den in der Gemeinde Schacht-Audorf an der Jugendarbeit Interessierten umsetzen.

§2 Räumlichkeiten, Öffnungs- und Schließzeiten

Die Gemeinde unterhält geeignete Räumlichkeiten für den Jugendtreff „Point“ in 24790 Schacht-Audorf, Dorfstraße 54, in denen die offene Jugendarbeit stattfinden soll, und stellt diese Räumlichkeiten dem/der Träger/Trägerin kostenfrei zweckgebunden zur Verfügung.

Die Öffnungszeiten des Jugendtreffs „Point“ sind festgelegt auf max. 27 Std. pro Woche, und zwar von montags bis freitags von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr und einmal wöchentlich bei Bedarf auch bis 22.00 Uhr.

Der Jugendtreff „Point“ soll jährlich für drei Wochen in den Schulsommerferien, an dem Tag nach Himmelfahrt und eine Woche zum Weihnachtsfest geschlossen werden.

Notwendiges Inventar wird durch die Gemeinde beschafft und verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Die Gemeinde übernimmt die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten, der Außenanlagen und des Inventars.

Der/Die Träger/Trägerin gewährleistet in eigener Verantwortung die Versicherung von Sach- und Personenhaftpflichtschäden.

Eine Nutzung derselben Räumlichkeiten in den Vormittagsstunden durch den Verein „Betreute Grundschule und Jugendarbeit SAD e.V.“ ist vorgesehen, so dass für dort betreute Schulkinder ein Übergang in die offene Jugendarbeit ermöglicht wird.

Die räumliche Nähe zwischen dem/der Träger/Trägerin und dem Verein „Betreute Grundschule und Jugendarbeit SAD e.V.“ erfordert die Bereitschaft zu einer guten Zusammenarbeit.

Die Reinigungsarbeiten innerhalb der Räumlichkeiten sollen in Zusammenarbeit geregelt und je zur Hälfte von dem/der Träger/Trägerin und dem Verein „Betreute Grundschule und Jugendarbeit SAD e.V.“ finanziert werden.

Die Versorgungsleitungen für Strom, Wasser und Abwasser laufen über die Hauptzähler der benachbarten Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf des Schulverbandes im Amt Eiderkanal, so dass einmal jährlich eine Abrechnung dieser Kosten durch den Schulverband im Amt Eiderkanal erfolgt; dafür sind der Amtsverwaltung die Zählerstände zum Jahresende unaufgefordert mitzuteilen.

§ 3 Mitarbeiter

Der/Die Träger/Trägerin wird zur Wahrnehmung seiner/ihrer vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag ausreichend qualifizierte, hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen.

Die Gemeinde verlangt von dem/der neuen Träger/Trägerin die Einstellung des vorhandenen Personals im Jugendtreff „Point“, welches bis zum 31.12.2017 bei dem aktuellen Trägerverein, der „Betreuten Grundschule und Jugendarbeit SAD e.V.“, beschäftigt ist.

Der Verein „Betreute Grundschule und Jugendarbeit SAD e.V.“ hat die vertragliche Bindung zur Gemeinde Schacht-Audorf zum 31.12.2017 gekündigt.

Der/Die neue Träger/Trägerin soll das bisherige „Point-Personal“ vergüten in der Höhe des bisher gezahlten Entgelts -in Anlehnung an den TVöD- mit der Maßgabe, das Personal in eine entsprechende Tarifgruppe des eigenen Tarifvertrages einzugruppieren, und zwar

- 1 Teilzeitkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 32,5 Wochenstunden in der bisherigen Entgeltgruppe 8, Stufe 6 TVöD ohne die Zusatzversorgung über die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder -VBL- und ohne die sog. leistungsorientierte Bezahlung -LOB-; zuzüglich der jährlichen Sonderzuwendung, unter Zugrundelegung folgender angenommener Daten: Verheiratet, Steuerklasse V, keine Kinder, Krankenkasse: AOK, „U1“ 1,7 %, „U2“ und Insolvenzumlage 0,09 % und
- 1 Teilzeitkraft im Rahmen der geringfügigen Beschäftigung mit 7,0 Wochenstunden in der bisherigen Entgeltgruppe 8, Stufe 6 TVöD unter Anrechnung des Freibetrages gem. § 3 Nr. 26 EstG (200,00 € mtl.), ohne die Zusatzversorgung über die VBL und ohne LOB, geringfügige Beschäftigung ohne Rentenversicherungs-(RV-)Aufstockung, zuzüglich der jährlichen Sonderzuwendung, „U1“ 0,9 %, „U2“ 0,3 % und Insolvenzumlage 0,09 % und
- 1 Teilzeitkraft als „Springer“ im Rahmen der geringfügigen Beschäftigung mit bis zu 7,0 Wochenstunden außerhalb des TVöD nach Bedarf und
- 1 Teilzeit-Reinigungskraft im Rahmen der geringfügigen Beschäftigung außerhalb des TVöD bei einem mtl. Entgelt in Höhe von 390,00 €, zu ½-Anteil.

Die jährlichen Gesamtpersonalkosten sind einer Anlage zur Leistungsbeschreibung des dem Vertragsabschluss vorgeschalteten Interessenbekundungsverfahrens zu entnehmen.

Die Mitarbeiter/innen des Jugendtreffs „Point“ sollen ihren Jahresurlaub vorrangig in die „Point“-Schließzeiten (siehe § 2) legen. Abweichende Regelungen sind ausnahmsweise möglich, wenn der „Point“-Betrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird und ausreichendes Personal vorhanden ist.

Im Übrigen ist bei der Änderung des übernommenen Personals oder zukünftigen Personalauswahlen die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

Der/Die Träger/Trägerin kann darüber hinaus zusätzlich ehrenamtliche Mitarbeiter zur Umsetzung des Konzepts der offenen Jugendarbeit gewinnen und einsetzen.

Im Falle krankheitsbedingter Ausfälle des Point-Personals hat der/die Träger/Trägerin innerhalb eines Tages Ersatzpersonal bereitzustellen.

Der Einsatz von Ersatzpersonal im „Point“ ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Kuratorium

Es wird ein Kuratorium gebildet, das paritätisch besetzt wird mit zwei stimmberechtigten Mitgliedern des/der Trägers/Trägerin und zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Standortgemeinde.

Das Kuratorium ist insbesondere zuständig für alle finanzrelevanten und wichtigen personellen Entscheidungen für den Jugendtreff Point und berät und gibt darüberhinaus bei Bedarf entsprechende Empfehlungen an die zuständigen Beschlussgremien ab.

Wird im Kuratorium keine Einigung erzielt, lädt der/die Träger/Trägerin zu einer gemeinsamen Sitzung des/der Trägers/Trägerin mit den Kuratoriumsmitgliedern und den beiden stellvertretenden Bürgermeistern der Gemeinde Schacht-Audorf ein.

Die Kuratoriumsmitglieder werden durch die jeweiligen Gremien des/der Trägers/Trägerin und der Gemeinde entsandt. Die Mitglieder des Kuratoriums können sich vertreten lassen; die Stellvertreter/innen werden ebenfalls durch die jeweiligen Gremien benannt. Zu den Sitzungen können weitere sachkundige Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der/die Träger/Trägerin lädt mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung, bei Auftreten von Vertragslücken sowie bei sonstigem Änderungsbedarf verpflichten sich die vertragsschließenden Parteien, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

§5 Finanzierung

Der/Die Träger/Trägerin regelt und trägt die Kosten für

- die Entlohnung des Personals gemäß § 3 dieses Vertrages mit den üblichen künftigen tariflichen Anpassungen im Rahmen des zuständigen Tarifvertrages,
- die Fortbildung der gemäß § 3 eingesetzten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen,
- die übliche Unfall- und Haftpflichtversicherung für die gemäß § 3 eingesetzten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen,
- die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Kosten für die Personalverwaltung und allgemeine Verwaltungsaufgaben des Trägers,
- die notwendigen Geschäftsausgaben und Sachkosten, die jeweils spätestens zum 01. August eines jeden Jahres für das Folgejahr in dem zuständigen Kuratrotium gemäß § 4 abgestimmt werden sollen.

Die Gemeinde erstattet die unter § 3 dieses Vertrages aufgeführten:

- Personalkosten einschließlich Arbeitgeberanteile für die gemäß § 3 dieses Vertrages eingesetzten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sowie
- die Kosten der erforderlichen Fortbildung und Fachberatung des Personals,
- die Sachkosten incl. Strom-, Wasser- und Abwasserkosten,
- der Verbrauchsmaterialien sowie
- Verwaltungskosten und Geschäftsausgaben.

Evtl. erzielte Einnahmen, z.B. Kostenbeteiligungen der Kinder und Jugendlichen, sind anzurechnen und mindern den Anspruch des/der Trägers/Trägerin auf Erstattung der Betriebsgesamtkosten gegenüber der Gemeinde.

§6 Stellenplan

Der Stellenplan wird zum 01. August eines jeden Jahres für das Folgejahr einvernehmlich zwischen der Gemeinde und dem/der Träger/Trägerin vereinbart.

§7 Zahlungsmodalitäten

Der/Die Träger/Trägerin kann Abschlagzahlungen zum 01. eines jeden Quartals d. J. im Voraus auf die voraussichtlichen Gesamtjahreskosten gemäß §§ 5-6 dieses Vertrages von der Gemeinde anfordern unter Vorlage einer entsprechenden voraussichtlichen Jahresbetriebskostenaufstellung (Haushaltsplanung).

Dieser Antrag muss spätestens vier Wochen vor der ersten Quartalszahlung bei der Amtsverwaltung eingegangen sein, andernfalls verzögert sich der Zeitpunkt der Abschlagzahlung.

Der/Die Träger/Trägerin hat der Gemeinde die Gesamtbetriebskosten bis zum 31.03. des auf das jeweilige Haushaltsjahr folgenden Jahres nachzuweisen durch Vorlage eines Verwendungsnachweises. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Werden die tatsächlichen Gesamtkosten gegenüber den voraussichtlich angenommenen Gesamtkosten gemäß §§ 5-6 unterschritten, erfolgt eine Verrechnung der zuviel gezahlten Abschlagzahlungen im Folgejahr.

§8 Konzeption

Die Vertragspartner bestimmen den inhaltlichen pädagogischen Rahmen gemeinsam, an dem sich die Arbeit in der offenen Jugendarbeit in Schacht-Audorf orientiert. Ziele und Schwerpunkte der Jugendarbeit werden in gemeinsamen Kuratoriumssitzungen (§ 4) überprüft und ggf. neu definiert.

Der/Die Träger/Trägerin übernimmt im Rahmen seiner/ihrer Aufgabe die Entwicklung und Unterstützung von Jugendhilfeprojekten.

In anderen Bereichen, wie z. B. der Aktion Ferienspaß der Gemeinde Schacht-Audorf, wird eine Beteiligung des Jugendtreffs „Point“ gewünscht.

§9 Laufzeit

Der Vertrag beginnt am 01.01.2018 und wird zunächst mit einer Laufzeit von zwei Jahren vereinbart.

Der Vertrag verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis zum 30. Juni des Vorjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

§10 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der

Schriftform. Mündliche Abreden sind ungültig. Dies gilt auch für mündliche Abänderungen dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Falle Regelungen zu treffen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages in möglichst gleicher Weise entsprechen.

Schacht-Audorf, den

.....
Sabrina Jacob
Bürgermeisterin
Gemeinde Schacht-Audorf

.....
Träger/Trägerin